



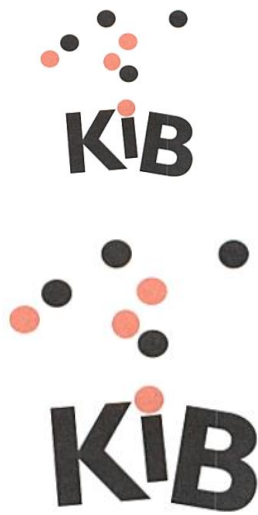
**Kindertagesstätten &
Beratungs-Verband e.V.**

**Kinderschutzkonzept der Kinderkrippe Schiebenkamp
2020**





Kinderschutzkonzept der Kinderkrippe Schiebenkamp
2020



Kinderschutzkonzept der Kinderkrippe Schiebenkamp 2020

Kinderschutzkonzept der Kinderkrippe Schiebenkamp 2020

Gliederung:

1. Einleitung
2. Die Grundlagen
 - Die rechtlichen Grundlagen
 - Die UNO Kinderrechtskonvention
 - Grundbedürfnisse von Kindern
3. Kindeswohlgefährdung
 - Definition
 - Mögliche Indikatoren
 - Qualitätssicherung im KiB bei Personaleinstellungen und in der Teamführung
 - Selbstverpflichtung aller Mitarbeiter*innen in der KiB Kita Schiebenkamp
 - Präventionskonzept im KiB gegen interne Grenzüberschreitung
4. Partizipation in der Kita
5. Beschwerdemanagement in der Kita
6. Kindliche Sexualität
7. Räumliche Gegebenheiten und wie wir Übergriffe vermeiden



8. Literatur und Anhang

1. Einleitung:

Jedes Kind hat das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit.

Um dies zu gewährleisten steht das Wohl des Kindes, sein Schutz vor jeglicher Form von körperlicher und seelischer Gewalt unter einem besonderen Schutzauftrag. Dieser Schutzauftrag ist im §8a SGB VIII verankert und Bestandteil unseres Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages.

Dies sicher zu stellen ist eine wichtige Aufgabe in der pädagogischen Arbeit in allen Einrichtungen des KiB e.V..

Aus diesem Grunde haben wir uns im KiB intensiv mit dem Thema **Kinderschutz, kindliche Sexualität, Partizipation** und **Beschwerdemanagement** auseinandergesetzt. In der Krippe Schiebenkamp haben wir uns auf Teamebene ebenso mit dem Thema Kinderschutz beschäftigt und in dem nun vorliegenden Kinderschutzkonzept fixiert.

Darüber hinaus haben wir uns mit einer Selbstverpflichtung für uns, unseren räumlichen Gegebenheiten, Verfahrensabläufen bei Gefährdung sowie mit der Qualitätssicherung seitens des Trägers auseinandergesetzt und in diesem Kinderschutzkonzept festgehalten. Intention war und ist es, das Konzept so zu formulieren, dass es jedem einen Zugang zu diesem Thema bietet.

Alle Mitarbeiter*innen der Kinderkrippe Schiebenkamp verpflichten sich aktiv den Schutz der uns anvertrauten Kinder zu gewährleisten!

Unser Kinderschutzkonzept werden wir jährlich wiederkehrend auf einem **Elternabend** zum Thema „kindliche Sexualität“ vorstellen.

Dabei können wir diesen Elternabend auf unterschiedliche Schwerpunkte ausrichten (bspw. Kindliche Sexualität, das sexualpädagogische Konzept der Krippe Schiebenkamp oder Kindeswohlgefährdung).



2. Die Grundlagen:

Zunächst haben wir uns dem Thema **Kindeswohl** gewidmet. Der Begriff des Kindeswohls ist ein feststehender Begriff und im § 8 a SGB VIII verankert.

Der Schutz des Kindeswohls nach § 8a SGB VIII ist Bestandteil des Bildungs – und Betreuungsauftrages unserer Kita.

Im Umkehrschluss bedeutet dies für uns mögliche Gefährdungsrisiken bei Kindern frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu handeln.

2.1 Rechtliche Grundlagen

§ 8a Sozialgesetzbuch (SGB): Achtes Buch (VIII) Kinder – und Jugendhilfe (SGB VIII):

Dieser Paragraph heißt: **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** und lautet im Wortlaut:“ **(1)** Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrere Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. Und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichtes für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des



Gerichtes nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.“¹

Der KiB e.V. hat sich der Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII sowie der Sicherstellung des Tätigkeitsausschluss von einschlägig vorbestraften Personen nach § 72 a SGB VIII mit der Stadt Oldenburg verpflichtet.

2.2 UN-Kinderrechtskonvention

Im nächsten Schritt haben wir uns mit den **Kinderrechten** auseinandergesetzt, wie diese seit 1989 in der sogenannten **UN-Kinderrechtskonvention** fixiert wurden.

Die UN – Kinderrechtskonvention benennt die elementaren RECHTE eines jeden Kindes und eines jeden Jugendlichen wie folgt:

„Die Kinderrechtskonvention – offiziell das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (**Convention on the Rights of the Child, CRC**) — ist das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder. Sie gehört zu den neun internationalen Menschenrechtsverträgen. Kinderrechte sind Menschenrechte. Mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes haben die Vereinten Nationen die in verschiedenen Abkommen aufgeführten Einzelregelungen zum Schutz der Kinder in einer allgemeinen Erklärung zusammengefasst und den gebührenden wichtigen Rahmen gegeben.

Das Abkommen wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und ist am 2. September 1990 in Kraft getreten.

Die Bedeutung dieses Übereinkommens lässt sich schon alleine daran bemessen, dass ihm von allen Konventionen der Vereinten Nationen die meisten Mitgliedsstaaten beigetreten sind. Lediglich die USA haben das Übereinkommen nicht ratifiziert. Der 20. November gilt seit 1989 als Weltkindertag. Dies gilt allerdings nicht weltweit: Deutschland hat hingegen den 20. September als Kindertag festgelegt.

Das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes verankert erstmals in der Geschichte des Völkerrechts die Rechte des Kindes umfassend in einem

¹ Internetrecherche vom 27.03.2020, 14:13 Uhr, <https://www.buzer.de/gesetz/7514/a147913.htm>



internationalen Vertragswerk mit weltweitem Geltungsanspruch. Ziel der UN-Kinderrechtskonvention ist es, in 54 Artikeln die Lage der Kinder in aller Welt zu verbessern, indem sie Maßstäbe mit universellem Geltungsanspruch setzt und zum Schutz der Kinder die wichtigsten Menschenrechte garantiert. So hat jedes Kind

- Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
- Das Recht auf Bildung und Ausbildung
- Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
- Das Recht sich zu informieren, sich mit zu teilen, gehört zu werden
- Das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
- Das Recht auf Betreuung bei Behinderung
- das Recht auf freie Meinungsäußerung,
- einen Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,
- ein Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit,
- ein Recht auf Bildung sowie
- ein Recht auf Ruhe, Freizeit und Spiel.

Weiter sollen alle Kinder vor Gewalt geschützt werden, nicht nur im Sinne körperlicher Gewalt, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauchs.“²

Bei uns im Team besteht Konsens, dass wir diese Rechte achten und uns verpflichten das Kindeswohl, der uns anvertrauten Kinder zu achten und zu schützen.

Die Fragen, die uns dann als Team beschäftigt haben, sind nachfolgende.

Wie nun können wir als Team, Gefährdungen des Kindeswohls feststellen?

Gibt es Indikatoren für eine Gefährdungslage?

Und was können wir als Team präventiv leisten, damit es zu keiner Gefährdungssituation kommt.

² Internetrecherche vom 27.03.2020, 16:00 h



Für die Beantwortung der ersten Frage haben wir uns mit den **Grundbedürfnissen von Kindern** auseinandergesetzt.

2.3 Grundbedürfnisse von Kindern

Nach unserem Dafürhalten bedeutet die Gewährleistung von Kinderschutz auch das Wissen um die Grundbedürfnisse der Kinder. Das Kindeswohl orientiert sich an der Erfüllung der Bedürfnisse von Kindern.

Grundbedürfnisse der Kinder sind:

- Essen, Schlafen, Kleidung
- Schutz und Sicherheit
- Bedürfnis nach stabilen Bindungen
- Liebe, Akzeptanz und Zuwendung
- Gesundheit und Gesundheitsfürsorge
- Schutz vor materieller und sexueller Ausbeutung

(Aufzeichnungen aus der Fortbildung mit Renate Böhme am)

Für eine allgemeingültige Bestimmung des Begriffes Kindeswohl ist der Bezug sowohl auf die Grundbedürfnisse als auch auf die Grundrechte der Kinder notwendig

Was passiert, wenn nun diese Bedürfnisse der Kinder unerfüllt bleiben:

Der Mangel an emotionaler Zuwendung kann zu schweren körperlichen und psychischen Deprivationsfolgen bis hin zu psychosozialen und / oder nicht – organisch bedingten Folgen führen

Der Mangel an **stabilen Bindungen**, kann sich in Bindungsstörungen zeigen. Bei kleinen Kindern zunächst in Auffälligkeiten der Nähe und Distanz Regulierung und können später zu massiven Bindungsstörungen führen.

Als Folgen einer Mangel – oder Fehlernährung können Wachstumsstörungen sowie langfristige körperliche und / oder kognitive Entwicklungsstörungen auftreten.

Bei **sexuellen Übergriffen** können diese Belastungen psychisch zu Anpassungs- und posttraumatischen Störungen führen, die durch eine Fülle von Symptomen und teilweise langfristigen Erkrankungsverläufen gekennzeichnet sind.



Hilfreich für die Beantwortung der Frage nach den Grundbedürfnissen war die sog. Bedürfnispyramide/ Bedürfnishierarchie nach Maslow, die im Anhang abgebildet ist. Das Ziel sind seelische Gesundheit und menschliche Selbstverwirklichung, die seinem Konzept nach, erreicht werden, sobald essenzielle Bedürfnisse befriedigt werden.

Abschließend wenden wir uns noch **der Niedersächsischen Verfassung** zu, die eine weitere rechtliche Grundlage unseres Handelns darstellt.

Hier wird im **Artikel 4 Schutz und Erziehung von Kindern** und Jugendlichen nachfolgendes festgeschrieben:

„(1) Kinder und Jugendlichen haben als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde und gewaltfreie Erziehung.

(2) Wer Kinder und Jugendliche erzieht, hat Anspruch auf angemessene staatliche Hilfe und Rücksichtnahme. Staat und Gesellschaft tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge.

(3) Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen.“³

Zusammengefasst bilden der § 8 a SGB VIII, der § 4a Nds. Verfassung, die UN-Kinderrechtskonvention, das Wissen um die Bedürfnisse von Kindern sowie das KiB Leitbild, die Grundlagen unseres Konzeptes zum Schutz der uns anvertrauten Kinder.

³ Internetrecherche vom 07.04.2020, 11.00 Uhr



3. Kindeswohlgefährdung:

3.1 Definition

Im Anschluss haben wir uns auf die nachstehend genannte **Definition** für eine/ die **Kindeswohlgefährdung** entschieden:

„Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt dann vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nicht eingreifen das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird oder eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt.“⁴

Zusammenfassend geht es bei der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung um die fachliche Bewertung beobachtbarer Sachverhalte und Lebensumstände bezüglich:

- Möglicher Schädigungen
- Der Erheblichkeit der Gefährdungsmomente
- Der Fähigkeit der Eltern (-teile), die Gefahr abzuwenden
- Die Bereitschaft der Eltern (-teile), die Gefahr abzuwenden
- Der Möglichkeit erforderliche und geeignete Hilfsmaßnahmen einzuleiten und durch zu führen

Kinder äußern ihre Gefühle nicht immer verbal. Durch die systematische Betrachtung der Entwicklung des Kindes und deren Dokumentation und Reflexion im Team kann ein mögliches Gefährdungsrisiko frühzeitig wahrgenommen werden.

Die folgenden **Indikatoren** sind beispielhaft und immer als mögliche Anzeichen zu sehen. Diese sind immer in der Gesamtheit und niemals isoliert zu betrachten.

Sie können als Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbeurteilung zu Rate gezogen werden. Im Verfahrensablauf des KiB's bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird an dieser Stelle eine sogenannte, „**insoweit erfahrene Fachkraft**“ hinzugezogen.

⁴ Internetrecherche vom 27.03.2020, 14:13 Uhr, <https://www.buzer.de/gesetz/7514/a147913.htm>

3.2 Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung:

- Stark unzureichende Ernährung oder Pflege des Kindes (auch Flüssigkeitszufuhr, Körperpflege, Schlaf)
- Verwahrlosung der Wohnung
- Passives Unterlassen jeglicher ärztlichen Behandlung oder gebotener Unterbringung in einer Klinik
- Vernachlässigung der Kleidung
- Mangelhafte Beaufsichtigung/ unzureichender Schutz vor Gefahren
- Duldung ungünstiger Einflüsse dritter

Vernachlässigung des seelischen und geistigen Wohls

- Durch unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot,
- Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung
- Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes
- Unterlassen einer angemessenen alters- und entwicklungsgerechten Betreuung, Erziehung und Förderung des Kindes
-

Misshandlung:

- Körperliche Misshandlung, die durch direkte Gewalteinwirkung sichtbare Spuren hinterlässt, die wir dann dokumentieren können
- Psychische Misshandlungen, durch Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung des Kindes, symbiotische Bindung des Kindes durch ein Elternteil

Auch das Mit Erleben von häuslicher Gewalt unter Erwachsenen kann eine gesunde seelische Entwicklung des Kindes beeinträchtigen. Es beeinträchtigt seine Beziehungsfähigkeit und kann Traumatisierungen auslösen.

Sexueller Missbrauch:

- Nötigung des Kindes
- Durch sexuelle Handlungen mit oder ohne Körperkontakt
- Vorzeigen pornografischer Materialien
- Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung können sein:

Körperlich: sehr schlechter Zahnstatus, Hämatome, Narben, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, unzureichende körperliche Pflege, unversorgte Wunden, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal – und / oder Genitalbereich, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, körperliche Entwicklungsverzögerungen

Kognitiv: eingeschränkte Reaktionen auf optische und / oder akustische Reize, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach – und Intelligenzentwicklung, Antriebsarmut, mangelndes Interesse

Psychisch: apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, ängstlich, unruhig, verschlossen, Angst vor Verlust, innerer Rückzug, unangemessenes Nähe-Distanz Verhalten, nicht altersentsprechendes Einnässen, Einkoten, Essstörungen, sexualisiertes Verhalten, Selbstverletzungen, Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern, Schlafstörungen

Sozial: hält sich nicht an Absprachen, Grenzen und Regeln, distanzlos, fehlender Blickkontakt, unbeteiligt sein am Spiel der anderen.⁴

Bei einer möglichen oder auch tatsächlichen Gefährdung wird im Vorfeld eine Risikobewertung aller Kolleg*innen, einer sog. „insoweit erfahrenen Fachkraft“ vorgelegt, um dann gemeinsam mit den beteiligten Eltern das weitere Vorgehen zu besprechen.

Der Verfahrensablauf bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, wie er im KIB gehandhabt wird, ist im Anhang abgebildet

Ebenfalls im Anhang ist exemplarisch 1 Bogen zur Gefährdungseinschätzung abgebildet.

⁴ Internetrecherche zum Stichwort Indikatoren bei Kindeswohlgefährdung, 11:15 Uhr,
<http://www.heidelberg.de/hd/HD/Leben/Indikatoren+Kindeswohlgefahrdung.htm>



3.3 Personaleinstellungen

Im KiB ist es uns sehr wichtig, dass jede Kita ein sicherer Ort für Kinder ist und alle Kinder vor sexualisierter Gewalt geschützt sind. Das bedeutet, dass jedes Team und jedes einzelne Teammitglied in jeder KiB Kita die Verantwortung trägt, Kinder vor jedweder Art von sexueller und / oder körperlichen Übergriffen zu schützen.

Um dies sicher zu stellen wird bereits im Vorstellungsgespräch anhand zweier Fragen die Haltung zum Kindeswohl und damit zum Kinderschutz erfragt.

Kommt es zu einer Einstellung muss ein sog. Erweitertes und aktuelles Führungszeugnis vorgelegt werden.

Zurzeit erarbeitet der KiB einen sog. Verhaltenskodex. Dieser Verhaltenskodex soll dann für alle KiB Mitarbeiter*innen gelten und ist als Selbstverpflichtung zur Prävention sexualisierter Gewalt zu verstehen.

3.3.1 Teamführung

Das Team einer jeden Kita ist gemeinsam dafür verantwortlich, dass alle Kinder, die sich in ihrer Obhut befinden, sicher vor sexuellen und / oder körperlichen Übergriffen sind.

Die pädagogische Arbeit mit Kindern schließt auch körperliche Nähe zu ihnen ein. Besonders bei sehr kleinen Kindern, wie dies in der Krippe Schiebenkamp der Fall ist, ist der Alltag nicht ohne ein hohes Maß an Zuwendung und Nähe durch Körperkontakt nicht denkbar.

Wir haben uns als Team gemeinsam zu den Themen „kindliche Sexualität“, „Partizipation“ und „Beschwerdemanagement“ fort gebildet. Darüber hinaus haben wir im Rahmen der Erarbeitung des hier vorliegenden Kinderschutzkonzeptes, einen intensiven Austausch über ein angemessenes Nähe und Distanzverhalten Kindern gegenüber festgelegt. Ergebnis dieses Teamprozesses ist die Verhaltensampel. (s. auf der nächsten Seite)

Als Leitung der Einrichtung stelle ich sicher, dass es einen alljährlichen Austausch über diese Verhaltensampel geben wird. Über angemessene Nähe und Distanz zu Kindern und



Kinderschutzkonzept der Kinderkrippe Schiebenkamp 2020

auch über kindliche Sexualität kann jederzeit im Rahmen von Dienstbesprechungen und / oder Supervision gesprochen werden.

Jeder/e neue Kollege*in, jede neue Auszubildende und jeder/e neue Praktikant*in wird zeitnah zu Beginn ihrer Tätigkeit in der KiB Krippe Schiebenkamp über das Kinderschutzkonzept und die Verhaltensampel informiert.

Bei unangemessenem Verhalten wird sichergestellt, dass eine sofortige Intervention erfolgt.

Darüber hinaus haben wir uns für eine Selbstverpflichtung entschieden, die als Verhaltenskodex für die Kita Schiebenkamp gilt und nachfolgende Punkte enthält:

(siehe nächste Seite)



3.4 Selbstverpflichtung aller Mitarbeiter*innen der KiB Kita Schiebenkamp:

1. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Ich achte dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzen der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Ich unterstütze die Kinder darin, ihr Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehören der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
4. Ich verzichte auf verbales und non – verbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
5. Ich traue mich, Probleme und Fragen im Team an zu sprechen und versuche dabei so wertschätzend und respektvoll wie möglich zu sein.
6. Ich achte auf meine eigenen Grenzen und meinen Umgang mit Stress. Im Sinne der Selbstreflexion versuche ich mir bewusst zu machen, was mich gesund hält.
7. Gemeinsam mit dem Team nutze ich Gesprächsräume und Teamsitzungen um im pädagogischen Austausch transparent zu bleiben.
8. Ich trage meinen Teil zu einer offenen und vertrauensvollen Atmosphäre in der Einrichtung bei.
9. Ich wertschätze Partizipation und das Beschwerdeverfahren für alle Beteiligten als wertvollen Bestandteil des Kinderschutzkonzeptes.
10. Und nehme Hinweise und Beschwerden von Kindern, Eltern, Kolleg*innen, Auszubildenden und anderen Personen sehr ernst.



3.5 Präventionskonzept

Im weiteren Verlauf wurde auf Seiten des Trägers das sog. Präventivkonzept gegen interne Grenzüberschreitungen erstellt. Dieses Konzept ist ebenfalls ein wesentlicher Bestandteil unseres Kinderschutzkonzeptes, da es 1:1 unsere Haltung wieder spiegelt. Aus diesem Grunde haben wir es als Gesamtes hier eingefügt.

Präventivkonzept des KiB gegen interne Grenzüberschreitungen und die Qualitätssicherung seitens des Trägers und der Trägervertreter*innen in der Kita Schiebenkamp:

Verfahrensablauf im KiB bei Beobachtung von und Verdacht auf sexuelle Grenzverletzung durch Mitarbeiter*innen

Ausgehend von der Annahme, dass sich Täter*innen gezielt Betätigungen im sozialen Bereich suchen und institutionelle Strukturen nutzen wurde das Präventivkonzept entwickelt. Die effektivste Prävention, sexuelle Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe oder sexuelle Gewalt zu vermeiden und verhindern, ist, in einer Institution eine „Kultur der Grenzachtung“ zu leben (siehe unten).

Wir möchten mit diesem Verfahrensablauf Sicherheit im Umgang mit der Beobachtung von oder einem Verdacht auf sexuelle Grenzverletzung durch Mitarbeiter*innen geben und eine „Kultur der Grenzachtung“ in unseren Einrichtungen unterstützen.

Wir möchten, dass erfahrene oder beobachtete sexuelle Grenzverletzungen auf der kollegialen Ebene und/oder Teamebene besprochen und bearbeitet werden können bzw. das Beschwerdemanagement der Einrichtung und des Trägers greift, wenn Eltern, Kinder, Mitarbeiter*innen oder Externe Entsprechendes beobachten.

Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, die deren persönliche Grenzen im Kontext eines Versorgungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten. Sie verletzen Grenzen zwischen Generationen, den Geschlechtern und/oder einzelnen Personen.

Für einen fachlich fundierten Umgang mit grenzverletzendem Verhalten empfiehlt sich eine Differenzierung zwischen

- **Grenzverletzungen**, die unabsichtlich verübt werden und/oder aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzung“ resultieren



- **Übergriffen**, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen sind, die Ausdruck grundlegender fachlicher Mängel sind und/oder Ausdruck einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs sind. Übergriffiges Verhalten entwickelt sich, wenn Erwachsene sich über gesellschaftliche und kulturelle Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Opfer und/oder fachliche Standards hinwegsetzen.

- **Gewalt**, strafrechtlich relevant: Körperverletzung, Erpressung, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wie z.B. Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, exhibitionistische Handlungen, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, das Ausstellen, Herstellen, Anbieten und der Besitz kinderpornografischer Produkte, Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt (Medien).

(angelehnt an: Ursula Enders, Zartbitter e.V.)

Im Folgenden beschreiben wir die Kriterien einer „Kultur der Grenzachtung“ vs. einer Kultur die Grenzverletzungen ermöglicht und den Verfahrensablauf bei Beobachtung von oder Verdacht auf sexuelle Grenzverletzung durch Mitarbeiter*innen.

Langfristig vervollständigen wir das Kinderschutzkonzept auf Trägerebene durch einen Verfahrensablauf bei Beobachtung von oder Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Mitarbeiter*innen sowie einen Verfahrensablauf bei Beobachtung von oder Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Mitarbeiter*innen und einen Verhaltenskodex für Mitarbeiter*innen im KiB.

Grenzverletzungen

Grenzüberschreitungen kommen im pädagogischen Alltag und täglichen Miteinander vor, sie passieren zufällig und unbeabsichtigt.

Sie sind im Miteinander korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer grundlegend respektvollen Haltung begegnet.

Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben eines Mädchens oder Jungen.

Es ist zum Beispiel Ausdruck eines achtsamen Umgangs, wenn ein*e sich grenzverletzend verhaltene*r Mitarbeiter*in aufgrund der Reaktion des Gegenübers oder durch Hinweise von Dritten sich der von ihm/ihr unbeabsichtigt verübten Grenzverletzung bewusst wird, diese



thematisiert, sich entschuldigt und darum bemüht ist, unbeabsichtigte Grenzverletzungen zukünftig zu vermeiden.

Eine Grenzverletzung liegt dann vor, wenn jemand Verhaltensweisen eines/r Mitarbeiter*in gegenüber Kindern wahrnimmt, die er/sie selbst als grenzüberschreitend bewertet oder wenn das betroffene Kind zeigt, dass die eigene Grenze überschritten wird. Beispiele für grenzverletzendes Verhalten finden sich zukünftig im Verhaltenskodex des KiB e.V..

Kultur der Grenzverletzungen

Eine Kultur der Grenzverletzungen entsteht durch eine Vernachlässigung des grenzachtenden Umgangs aufgrund fachlicher und/oder persönlicher Defizite von Betreuungspersonen.

Dabei kann es sich z.B.

- um eine fehlende Feedback-Kultur im Team,
- um eine unzureichende Auseinandersetzung mit der pädagogischen Konzeption, der eine grenzachtende Kultur zugrunde liegt,
- um eine empfundene Arbeitsüberlastung, die zu einer Laissez-faire Einstellung zur Arbeit führt (*schaffen wir nicht auch noch, geht so schneller, ist ja nicht so schlimm*),
- um ein mangelndes Reflexionsvermögen Einzelner oder des Teams handeln.

Als Ergebnis gibt es dann keine allgemein beachteten Gruppennormen oder -werte. Regeln zum Umgang miteinander in der Einrichtung oder die vorhandenen Normen, Werte und Regeln werden vernachlässigt. Ein grenzverletzender Umgang ist somit Ausdruck eines strukturellen und pädagogischen Defizits der Gruppe/Institution.

Das Risiko einer „Kultur der Grenzverletzung“ ist besonders groß, wenn

- Stark autoritäre oder unklare Leitungsstrukturen bestehen
- Grenzen zwischen persönlichen und beruflichen Kontakten von Fachkräften nicht ausreichend geachtet werden
- Kein klares, schriftlich fixiertes Regelwerk innerhalb der Institution besteht, z.B. in Form von Konzeption, Selbstverpflichtungen und/oder Dienstanweisungen (Beschwerdemanagement, Partizipation, Verhaltenskodex/fachlich adäquater Umgang mit Nähe und Distanz, Achtung der Rechte von Kindern ...) bzw. die Einhaltung des Regelwerks nicht beachtet wird
- Eine Kommunikations- und Feedbackkultur fehlt.



Kultur der Grenzachtung

Die Rahmenbedingungen für eine „Kultur der Grenzachtung“, also einen Grenzen wahren, respektvollen, wertschätzenden Umgang miteinander sind optimal, wenn Folgendes in einer Gruppe/Institution von den Mitarbeiter*innen umgesetzt wird:

- Klare Leitungsstrukturen in der Gruppe mit partizipatorischem Führungsverhalten bestehen

Eine regelmäßige Fortschreibung der pädagogischen Konzeption erfolgt

- Klare Gruppenregeln eingehalten werden,, z.B. auch Absprachen über das weitere Vorgehen getroffen werden, wenn Mitarbeiter*innen bei Kolleg*innen grenzüberschreitendes Verhalten Kindern und/oder Kolleg*innen gegenüber wahrnehmen
- Eine Selbstverpflichtung und/oder Dienstanweisungen, z.B. in Form eines Verhaltenskodex zum adäquaten Umgang mit Nähe und Distanz existiert
- Eine (niedrigschwellige) Kommunikations- und Feedbackkultur gelebt wird
- Fachliche Anleitung und Fortbildung in der Gruppe/Institution geboten und wahrgenommen wird
- Settings zur Reflexion der pädagogischen Arbeit und des eigenen, pädagogischen Handelns geschaffen werden, z.B. im Rahmen von Dienstbesprechungen, Supervisionen und Fachberatungen



Was passiert, wenn jemand in einer KiB-Einrichtung eine Grenzverletzung erfährt oder beobachtet oder sie ihm/ihr zugetragen wird?

Kind:

Wenn Kinder in einer KiB Einrichtung erleben, dass ihre Grenzen von Mitarbeiter*innen nicht gewahrt werden oder beobachten, dass es einem andern Kind so geht, stehen ihnen je nach Alter und eigenen Möglichkeiten verschiedene Wege offen sich darüber zu beschweren: Sie können direkt und in der Situation ihrem Missfallen Ausdruck geben (Gestik, Mimik, Körperhaltung, Sprache: Stopp, Nein, ich will das nicht), sie können sich im Kinderparlament, Klotz, Kinderrunde (je nach Einrichtungskonzept) beschweren, sie können andere Kinder ansprechen und gemeinsam zu den Erzieher*innen gehen, sie können sich an ihre Eltern wenden, die dann mit ihnen gemeinsam oder für sie den weiteren Beschwerdeweg (siehe den Punkt Eltern) gehen, sie können sich an eine Mitarbeiterin ihres Vertrauens wenden, sie können einen Beschwerde-Brief oder Bild schreiben/malen. Die KiB Kitas haben in ihren Einrichtungskonzeptionen zum Kinderschutz verankert, dass Beschwerden von Kindern ernstgenommen, respektvoll behandelt und bearbeitet werden. Die Kinder und/oder ihre Eltern bekommen eine Rückmeldung zur Bearbeitung. Wir möchten alle Kinder im KiB ermutigen, ihre Empfindungen wahr- und ernstzunehmend und sich zu äußern, wenn es Situationen gibt, in denen sie sich unwohl fühlen. Dazu wird z.B. auch das Thema gute und schlechte Geheimnisse und gute und schlechte Gefühle regelmäßig in den Kitas mit den Kindern besprochen und bearbeitet.

Eltern:

Im Rahmen der präventiven Maßnahmen zur Vermeidung von sexuellen Übergriffen sollen auch Eltern über die Schutzmaßnahmen im KiB informiert werden und Meldewege bei einer sexuellen Grenzverletzung durch Informationen auf Elternabenden, Aushänge und in Gesprächen (z.B. Aufnahmegesprächen) verständlich gemacht und ernst genommen werden.

Beobachten Eltern Situationen, die sie als grenzüberschreitend wahrnehmen, können die Eltern diese Beobachtungen gerne auch in der Elternschaft mit **anderen Eltern** besprechen, um sich gegebenenfalls Sicherheit über die eigene Beobachtung zu verschaffen. Außerdem kann der **Elternrat** einer Kita mit in die Bearbeitung einer solchen Beobachtung mit einbezogen werden. Dann können solche Grenzverletzungen an eine/n **Mitarbeiter*in** das Vertrauen, die **Kitaleitung** oder an den **Träger** (Fachbereichsleitung oder Vorständin) gemeldet werden. Zusätzlich steht eine E-Mail-Adresse <https://kib-ol.de/kontakt/kontaktformular.html> auf der **Homepage** für Elternbeobachtungen im Zusammenhang mit Beschwerden zur Verfügung.



Mitarbeiter*innen, einrichtungsinternes Beschwerdemanagement und Ansprechen auf Mitarbeiter*innen-Ebene:

Um eine Kultur der Grenzachtung und des achtsamen Umgangs miteinander zu fördern und zu leben, müssen Grenzverletzungen niedrigschwellig und zeitnah angesprochen und bearbeitet werden. Bei der Definition von Grenzverletzungen gehen wir von nicht zielgerichtetem und nicht geplantem Verhalten aus.

Wenn Mitarbeiter*innen in einer KiB-Einrichtung wahrnehmen, dass Kolleg*innen Grenzen von Kindern nicht achten und wahren und erscheint Ihnen das Verhalten in einer Situation unangemessen, unterbrechen sie unmittelbar die Situation und nehmen sich des Kindes an. Mitarbeiter*innen, die sich grenzüberschreitend verhalten, benötigen einen klaren und schnellen Hinweis zu ihrem (Fehl-) Verhalten. Sie müssen über die Regeln, die zum Umgang in der Kita gelten, informiert werden. Zeitnah findet daher ein Gespräch über die Wahrnehmung des/der Mitarbeiter*in mit dem/der Kolleg*in unter vier Augen statt. In dem Gespräch wird die Situation reflektiert und es werden Ideen zum weiteren Handeln entwickelt, z.B. Art und Weise einer Entschuldigung beim Kind sowie alternatives Verhalten.

Die Leitung der Einrichtung wird anschließend über den Verlauf informiert und entscheidet gemeinsam mit den Fachkräften, welche Ideen zum weiteren Handeln umgesetzt werden und ob es einer Information und/oder Beteiligung des pädagogischen Teams bedarf.

Leitung wird unmittelbar hinzugezogen, wenn es Schwierigkeiten im klärenden Dialog zwischen den Mitarbeiter*innen gibt.

Eine gute Feedbackkultur in der Einrichtung hilft allen Beteiligten, sich respektvoll im Umgang miteinander zu verhalten.

Wenn Mitarbeiter*innen durch Kinder, Eltern oder andere Externe eine Beschwerde zugetragen bekommen, sind die Beschwerdewege, die in der Konzeption der jeweiligen Einrichtung festgelegt sind, einzuhalten. Es kann z.B. eine Ansprache des/der benannten Kolleg*in erfolgen, ein Top auf der Teambesprechung vorgesehen werden, das Thema auf der Supervision angesprochen werden, eine Fachberatung angefordert werden oder mehrere Maßnahmen davon ergriffen werden. Wichtig ist, dass die Beschwerde besprochen und diskutiert wird, das Verhalten reflektiert und alternatives Verhalten erarbeitet wird. Anschließend müssen die Beschwerdeführer*innen eine Rückmeldung zum Bearbeitungsergebnis erhalten. Das Verhalten, welches zu der Beschwerde geführt hat, ist einzustellen oder es muss fachlich reflektiert sein und vom ganzen Team getragen und fachlich begründet werden können.



Externe:

Gibt es Beobachtungen von Seiten externer Kooperationspartner, z.B. Lieferanten, Therapeuten, Dienstleistern, die als grenzüberschreitend wahrgenommen werden, sind grundsätzlich alle Mitarbeiter*innen, die Leitung oder aber auch der Träger (FBL, Vorständin) Ansprechpartner*in. Die Bearbeitung erfolgt auf direktem Weg im Sinne des konzeptionellen Beschwerdemanagements der jeweiligen Einrichtung oder des Trägers.

Externe Beratungsstelle:

Bei beobachteten Grenzüberschreitungen steht es allen beteiligten Gruppen offen, sich an eine Beratungsstelle zu wenden, um die Beobachtung und die eigene Einschätzung zu besprechen und mit professioneller Hilfe einzuordnen. Nach der Klärung stehen den Personen die Beschwerdewege im KiB offen oder sie haben die Möglichkeit, die Beratungsstelle zu bitten, eine anonyme Weitergabe der Beobachtung vorzunehmen. Um diese dann bearbeiten zu können, ist es für den KiB notwendig zu wissen, um welche Kita, welche Mitarbeiter*in und welches Verhalten es konkret geht. Die Rückmeldung zur Beschwerdebearbeitung würde in diesem Fall die weiterleitende Beratungsstelle erhalten.“
(aus dem KiB Kinderschutzkonzept Teil 1)



In den Jahren 2016- 2018 fanden im KiB interne Multiplikator*innen – Schulungen für alle Kita – Leitungen zu den Themenbereichen

- **Partizipation**
- **Beschwerdemanagement**
- Und **kindliche Sexualität unter dem Aspekt Kinderschutz** statt.

Nachdem die Kitaleitungen geschult waren, wurden an einigen über 3 Jahre verteilten Fortbildungstagen die Teams zu diesen Themen geschult.

Das Ergebnis dieser Fortbildungen, Reflexionen und Diskussionen ist jetzt in diesem Kinderschutzkonzept schriftlich fixiert.

Es ist in aller Ausführlichkeit gestaltet, damit jede neue /- r Kolleg*innen, die diese Schulungstage nicht mitgestaltet hat, sich in das Thema einarbeiten kann.

Wir gehen davon aus, dass die Umsetzung von **Partizipation** und echten Beteiligungsprozessen von Kindern in unserem Alltag wesentlicher Bestandteil des Kinderschutzes sind.

Darüber hinaus sind ein transparentes **Beschwerdemanagement** für Alle und ein transparenter Umgang mit Nähe und Distanz und auch mit kindlicher Sexualität weitere wesentliche Prophylaxe Maßnahmen, um den Schutz aller Kinder in der Kita sicher zu stellen.



4. Partizipation

Durch eine vertrauensvolle Kommunikation und auch **Partizipation** im Kitaalltag erleben und lernen Kinder, dass ihre Meinung gefragt ist, sie ihre Wünsche und Bedürfnisse äußern können und auch ihre Beschwerden ernst genommen und besprochen werden. (Das Stichwort **Beschwerdemanagement** greifen wir im Weiteren wieder auf.).

Partizipation ist eine Grundhaltung, welche allen Mitgliedern eines Systems die Möglichkeit bietet, sich mit aktuellen Anliegen, Kompetenzen und Sichtweisen einzubringen und eine Stimme im jeweiligen System zu erlangen.

Weil sexuelle Übergriffe dann geschehen, wenn gerade niemand hinschaut, ist es so wichtig eine offene Gesprächskultur zu halten, um diesen Übergriffen vorzubeugen. Kritik, Beschwerden und Sorgen sollen besprochen werden können und einen geeigneten vertrauten Rahmen erhalten.

Alle Kinder haben von Geburt an ein Recht auf Selbstbestimmung. Gesetzlich ist es vorgeschrieben (UN - Kinderrechtskonvention Art. 12, SGB VIII § 45) das Kleinkinder an allen Entscheidungen und Aktivitäten, die sie persönlich betreffen, beteiligt werden.

Im Alltag kann dies wie folgt aussehen:

Die Beteiligungsprozesse sollen den Kindern und Erwachsenen ermöglichen, unterschiedliche Bedürfnisse auszuhandeln und gemeinsam Lösungen für individuelle Anliegen, Probleme und Beschwerden zu finden. Beispielsweise werden mit den Kindern offen und verständnisvoll ihre eigenen Grenzen besprochen. Ob dies nun im Spiel zwischen den Kindern stattfindet, oder in der täglichen Pflege der Kinder.

Im Spiel kann es beispielsweise passieren, dass ein Kind ungewollt angefasst wird von einem anderen Kind (möglicherweise bei den typischen Doktorspielen), so darf es und lernt das Kind, auch in Begleitung, wie es seine Gefühlsituation kundtun und sich positionieren kann. So soll präventiv sichergestellt werden, dass das Kind sich aus ähnlichen Situationen befreien kann.

In der täglichen Pflege der Kinder achten wir darauf, dass es in intimen Situationen wie dem Wickeln, Ausziehen oder ähnlichen, nicht zu ungewollten Übergriffen kommt. Das Kind darf



und soll sich mitteilen dürfen, von wem es gewickelt werden darf, oder auch von wem es umgezogen werden darf. Vor allem wenn das Kind Unbehagen zeigt oder auch so wirkt, als wäre ihm/ ihr unsicher dabei. Keiner der Erwachsenen hat das Recht das Kind gegen den Willen des Kindes zu Wickeln, stattdessen wird mit dem Kind gemeinsam nach einer Lösung gesucht, um die Selbstwirksamkeit und das Selbstwertgefühl des Kindes zu bewahren und präventiv zu stärken.

Diese Dialogische Haltung solle dafür sorgen, die Wertschätzung gegenüber dem Kind zu bewahren und einen Austausch auf Augenhöhe zu ermöglichen, um die Kompetenzen des Kindes dauerhaft stärken zu können.

Wenn im Krippenalltag die Bewahrung und Respektierung der Grenzen ein Selbstverständnis sei, so bilde dies den besten Schutz vor Gewalt und Übergriffen. Dies könne erreicht werden, wenn es im Krippenalltag Platz für Stimme und Mitgestaltung gebe, Raum und Zeit für Beschwerden eingeholt und das Kind dabei wertgeschätzt und respektiert werde.⁵

Wir beteiligen die Kinder an Entscheidungen!

In erster Linie gestalten wir die Umgebung (Räumlichkeiten) so, dass wir mit dem Entwicklungstempo des Kindes mitgehen. Ein respektvoller Umgang mit dem Kind ist für uns die Basis. Uns ist es sehr wichtig, Dialoge auf Augenhöhe zu führen. Ebenso geben wir den Kindern Zeit, um auf Aktionen zu reagieren bzw. zuzustimmen.

Wir lassen sie an viele Entscheidungen beteiligen, die sie unmittelbar betreffen. Das heißt, morgens dürfen sie sich zum Beispiel aussuchen, mit welchem/er Erzieher/in sie winken möchten. Im Morgenkreis entscheiden sie z. B., neben wem sie sitzen wollen, Spiel - oder Liedwünsche werden berücksichtigt, wie lange sie mitmachen und ob sie an einem Angebot teilnehmen möchten.

Beim Frühstück und Mittagessen dürfen die Kinder selbst wählen, was sie essen möchten. Sie dürfen ihre Portionsmenge selbst bestimmen, so lange genug für alle Kinder da ist! Sie wählen ihr eigenes Tempo und wie sie essen (Hände, Besteck). Es ist auch in Ordnung, wenn jemand mal nicht essen möchte. In unserer Krippe muss kein Kind probieren oder aufessen!

⁵ vgl. Stadt Oldenburg, 2015, S. 2



Ein weiterer Punkt, wo die Kinder mitentscheiden dürfen, ist das Wickeln. Keiner wird gegen seinen Willen gewickelt! Ebenso dürfen sie mitbestimmen, wer von den verfügbaren Fachkräften sie wickelt.

Auch beim Schlafen ermöglichen wir den Kindern frei zu wählen, da Schlafbedürfnisse individuell unterschiedlich sind. Manche Kinder sind früh müde, einige brauchen viel Schlaf oder andere brauchen keinen Mittagsschlaf. Hier haben sie einen verlässlichen Schlafplatz (Schlafraum, Kinderwagen, Körbchen, ...), aber sie werden nicht zum Schlafen gezwungen oder vorzeitig geweckt!

Bei der Bewegungsentwicklung entscheiden die Kinder auch ihr eigenes Tempo. Keiner der Kinder wird von uns zum Sitzen, noch zum Stehen oder Laufen gebracht. Wir gestalten die Umgebung so, dass sie sich sicher und gefahrlos bewegen können.

Solange keiner gesundheitlich gefährdet wird, respektieren wir die Entscheidung der Kinder! So lernen sie Selbstwirksamkeit und das stärkt ihr Selbstbewusstsein und ihr Selbstvertrauen.

5. Beschwerdemanagement

Voraussetzung für die Wahrnehmung von Beschwerden ist aufmerksames Beobachten der Situation und aktives Zuhören durch die Fachkräfte.

Jemanden zum Reden:

Die Kinder, Eltern und Mitarbeiter*innen brauchen innerhalb und außerhalb der Einrichtungen einen/e Ansprechpartner*in. Bei dieser Person können dann Vermutungen von Übergriffen, beobachtete Übergriffe, erlebte Übergriffe, Grenzverletzungen und unklare oder ungerechte Situationen gemeldet und besprochen werden.

Es ist total wichtig, dass Kinder, Eltern und Mitarbeiter*innen wissen an wen sie sich wenden können, damit keine Unsicherheit und kein Unbehagen auftritt, über solche Vorkommnisse zu reden. Außerdem wird ein geschlossener und kleiner Gesprächsraum ermöglicht, in welchem dann offen und vertrauensvoll über Sorgen gesprochen werden können. Wenn unklar ist, zu wem betroffene Kinder, Eltern oder Mitarbeiter*innen gehen und sich öffnen



können, ist es sehr wahrscheinlich, dass sie eher nicht über einen erlebten Übergriff o.ä. sprechen werden.

Am besten eignen sich für Eltern und Mitarbeiter*innen als feste Ansprechpartner*innen Vertrauenspädagogen/innen, die Leitung, die Fachaufsicht der Einrichtung oder auch externe Fachkräfte und Fachberatungsstellen.⁶

Qualitätssicherung:

Schlussendlich können wir sagen, dass es uns auch ermöglicht uns selbst und unsere Einrichtung weiterzuentwickeln. Wir und unser Konzept wächst an den Ideen und Vorstellungen unserer Mitmenschen. Das Beschwerdemanagement bezieht sich diesbezüglich nämlich nicht nur auf das Teilen von beobachteten oder erlebten Übergriffen. Es dient auch dazu allgemeine Anregungen zu Abläufen, Strukturen und Gestaltungen wahrzunehmen und unsere Qualität zu evaluieren.

Im Team bedeutet dies unter anderem auch, die eigene Arbeit zu reflektieren, einander besser zu verstehen und gegenüber einer professionellen Haltung zu entwickeln. Das Beschwerdemanagement bedeutet für das Arbeitsklima enorm viel. Aufkommende Missverständnisse und Vorurteile können und sollten offen besprochen werden können, damit der Arbeitskollege/innen gemeinsam zu einem Team zusammenwachsen können, in dem man sich auf das Arbeiten und die Zusammenarbeit freut, in welchem man sich respektiert, offen in einen Dialog treten und sich gemeinsam Herausforderungen stellen kann.

Unsere Haltung ist, dass wir Beschwerden von Kindern zulassen und ernst nehmen. Die betrifft z. B. die Liedauswahl beim Morgenkreis, auf Eltern-Kind-Festen, den Umgang mit Angeboten, Konflikte mit anderen Kindern etc.

Bei Beschwerden, die strukturelle Veränderungen nach sich ziehen (z.B. die Sitzordnung der Kinder während der Mahlzeiten, das tägliche Freispiel etc.) tauschen wir uns in der Dienstbesprechung oder Supervision aus. Unsere Überlegungen und unsere Entscheidungen werden dann den Kindern im Morgenkreis vorgestellt oder mitgeteilt.

So hatten wir beispielsweise als Team (ohne Beteiligung der Kinder) überlegt, eine Sitzordnung für Kinder fest zu legen. Damit wollten wir die täglichen Auseinandersetzungen um die besten Plätze aufweichen. Wir haben daraufhin Tisch – Sets für die Kinder

⁶ Stadt Oldenburg, 2015, S. 6



angefertigt, auf denen das jeweilige Zeichen der Kinder abgebildet war, In der Dienstbesprechung haben wir uns dann überlegt, welches Kind neben wem sitzen könnte und so eine Tischordnung fest gelegt, die wir dann ab dem nächsten Werktag umsetzen wollten. Jede Kollegin, die nun das Frühstück vor zu bereiten hatte, musste darüber hinaus auch den Gruppen Esstisch mit dem jeweiligen Tisch – Sets dekorieren, damit die Kinder ihre Sitzplätze finden konnten. Die ersten 3Tage verliefen prächtig, da die Kinder sehr wahrscheinlich diese Tisch Sets so toll fanden. Nach 3 Tagen begangen die ersten Tauschgeschäfte und nach weiteren Tagen wurden die Tisch – Sets ignoriert. Auf unser Nachfragen hin, erklärten uns die Kinder, dass sie selbst entscheiden wollen neben wem sie frühstücken! Und dass sie diese Entscheidung täglich wieder neu treffen wollen! Seit dieser Zeit ist uns allen sehr deutlich geworden, was Partizipation bedeutet und wie leicht es ist die Kinder an Entscheidungen zu beteiligen.

Zusammengefasst ist das Wohl der Kinder in unserer Kinderkrippe dann gewährleistet, wenn zur Sicherung der Rechte von Kindern geeignete Verfahren der Beteiligung (also Partizipation) sowie Verfahren zum Beschwerdemanagement vorhanden sind.

5.1. Beschwerdemanagement bei Beschwerden der Eltern

Gleiches gilt für unsere Eltern! Es kann sein, dass wir als Team etwas pädagogisch als sehr wichtig erachten, wie beispielsweise das Singen zahlreicher Lieder auf Eltern – Kind – Festen, um damit unsere Morgenkreis – Arbeit zu dokumentieren. Und dennoch ist es für uns in Ordnung, wenn Eltern möchten, dass wir weniger singen, weil diese sich viel mehr unter einander austauschen wollen. Wir haben ein offenes Ohr für die Anliegen unserer Eltern. Das regelmäßige Elternratstreffen mit der Leitung bietet ein Forum für die Anliegen von Eltern aber auch jeder Elternabend und jedes Tür – und Angel Gespräch kann ein Raum dafür sein.

Alle Beschwerden werden wahr – und ernst genommen und mit allen Beteiligten besprochen. Wir erarbeiten dann auch in diesem Rahmen eine gemeinschaftliche Lösung.

Da wir all unsere Schritte, Überlegungen transparent den Eltern gegenüber gestalten, sind uns Anregungen und Wünsche der Eltern willkommen.



6. Kindliche Sexualität

Zunächst haben wir uns bezogen auf den Baustein Kindliche Sexualität auf das Material unserer Teamfortbildung bei Renate Böhme zu eben diesem Thema bezogen.

Vor diesem Hintergrund bedeutet Kindliche Sexualität:

- Jedes Kind kommt als sexuelles Wesen auf die Welt!
- Kindern ihre eigene Körperlichkeit und Intimität zu zugestehen
- Kindern, Erfahrungen von Körperlichkeit mit anderen Kindern zu ermöglichen
- Rückzugsorte (Tobe Raum) anzubieten
- Wir unterstützen Kinder darin, Gefühle wahrzunehmen und zu benennen, indem wir diese im Gespräch spiegeln, durch Lieder, Bücher und in Angeboten unterstützen,
- Wir unterstützen Kinder darin Körperteile zu erkennen und zu benennen
- Unterstützen sie dabei Gemeinsamkeiten und / oder Unterschiede zu erkennen und zu benennen
- Grenzen zu erleben und Grenzen zu setzen im Sinne von JA oder NEIN
- Mit Grenzen umgehen lernen
- Nähe und Distanz erleben
- Letztlich jedem Kind vermitteln, das „sein Körper, ihm gehört“.

Von Anfang an will ein Kind die Welt mit allen Sinnen erfahren. Als sinnlich vergnügtes Wesen kommt ein Baby auf die Welt und sobald und soweit es kann, erforscht es seinen Körper. Dabei entdeckt es irgendwann auch sein Genital.

Erst mit ca. 2,5 Jahren kann die Beschäftigung mit dem Genital eine andere „Tönung“ erfahren. Das Kind erlebt erste sexuelle Gefühle.

Diese kindliche Sexualität unterscheidet sich elementar von der Sexualität Erwachsener. Sie hat nichts gemein, mit dem erotischen Begehren von Erwachsenen oder mit erwachsener Lust, Befriedigung und geschlechtlicher Vereinigung.

Kindliche Sexualität äußert sich in dem Bedürfnis nach Nähe, Geborgenheit und auch Zärtlichkeit.

Sie äußert sich auch in der Freude und der kindlichen Lust am eigenen Körper und dem Körper des Spielpartners. (sog. Doktorspiele)



6.1 Verhaltensampel

Die kindliche Sexualität ist Teil der kindlichen Neugierde am eigenen und fremden Körper.

Die Handlungen werden nicht bewusst als sexuelles Agieren wahrgenommen.

Wir gehen davon aus, dass es nur natürlich ist, dass bereits Kleinstkinder ihre kindliche Sexualität entdecken und dass sie dabei wissbegierig und unbefangen ihren eigenen und den Körper anderer Kinder entdecken.

Je nach Alter sind Fragen nach der Benennung von Geschlechtssteilen, nach Geschlechtsunterschieden, nach Schwangerschaft und Geburt oder / und nach Geschlechtsidentitäten wichtig. In der Kinderkrippe Schiebenkamp haben wir mit all den Genannten zu tun.

Und müssen uns dazu positionieren.

Diese unsere Position haben wir abschließend und anschaulich in einer sog. Verhaltensampel dargestellt.

Verhaltensampel; **welches Verhalten ist okay** und **welches ist nicht okay**



**Dieses Verhalten ist
vollkommen in
Ordnung**

- nackt sein in Bereichen, die nicht öffentlich sind (Toberaum, Badezimmer)
- Doktorspiele
- Körperkontakt
- Den eigenen Körper erforschen
- Gleichberechtigter Kontakt
- Mit Geschlechterrollen spielen



**Dieses Verhalten ist
mittelmäßig okay,
je nach
Gesamtkontext und
in jedem Fall zu
diskutieren!**

- Festhalten
- Nicht Bescheid sagen, wenn ein/e Kollegen*in wickeln geht



**Dieses Verhalten
geht nie!!!!**

- Intim anfassen
- Intimsphäre missachten
- Angst machen
- Macht aus zu üben
- Sexistische Witze
- Fäkalsprache
- Schreien und Gewalt
- Wickeln, wenn 1 Kind sich wehrt
- Einführen von Gegenständen in Körperöffnungen
- Kinder ungefragt auf den Schoß oder auf den Arm zu nehmen
- Die Grenze eines Kindes zu missachten
- Kinder von gerade neuen Mitarbeiter*innen (Auszubildende, pädagog. Springkräfte) wickeln lassen
- Kinder küssen
- Pädagogen*innen küssen
- Kinder werden in einem öffentlich zugänglichen Raum (Garderobe, Gruppenraum, Küche) umgezogen, ausgezogen
- Kinder dürfen ungefragt beim Toilettengang begleitet werden
- 1:1 Angebote
- Sexuelle Übergriffe unter Kindern



Bezogen auf das Team bedeutet Kinderschutz

- Zeit, sich mit dem Thema Kinderschutz und Prävention auseinander zu setzen
- Beteiligungsverfahren zu achten
- Beschwerdeverfahren zu achten
- Im Team gemeinschaftlich, Beobachtungen zu reflektieren und zu dokumentieren
- Mutig zu sein, auch schwierige Themen anzusprechen (s. Selbstverpflichtung)

7. Räumliche Gegebenheiten

• **Wie schützen wir die Kinder vor sexuellen Übergriffen?**

Sexuelle Übergriffe sind leider auch im Krippenalter möglich. In der Krippe Schiebenkamp wird dieses Thema offen an- und besprochen. Wir arbeiten präventiv und wollen einen möglichst großen geschützten Rahmen für die Kinder schaffen. Die Sicherheit der Kinder steht an erster Stelle. Die Kolleginnen haben sich eingehend mit der Thematik beschäftigt und an Fortbildungen teilgenommen. Zwar handelt es sich bei der Krippe Schiebenkamp um ein älteres Gebäude, dennoch sind unsere Räumlichkeiten offen und hell gestaltet..

Die gläserne Eingangstür der Krippe ist mit einem Windspiel versehen, das immer klingelt, wenn diese Tür geöffnet wird. So hören wir immer, wenn sich jemand Zutritt verschafft. Darüber hinaus werden uns fremde Personen immer in der Garderobe empfangen, ihre Anliegen auch dort entgegen genommen und größtenteils bearbeitet. .

Der Eingangsbereich ist durch eine Holztür mit großer Scheibe vom Gruppenraum getrennt. Die Kinder haben die Möglichkeit in der Garderobe zu spielen, allerdings bleibt dann die Trenntür zum Gruppenraum offen und eine Aufsichtsperson ist anwesend. Der Gruppenraum selbst ist in verschiedene Bereiche aufgeteilt. Diese sind mit Regalen oder durch Erhöhungen voneinander getrennt. Beim Hereinkommen fällt der Blick auf den Küchen- und Essbereich, der im Gruppenraum mit integriert ist und an dem alle Mahlzeiten eingenommen werden.

Rechts befindet sich, zwischen zwei Trennwänden, der Rollenspielbereich. Dieser ist zwar einsehbar, durch die Begrenzung entsteht aber ein Rahmen indem die Kinder Erlebtes nachspielen können, ohne sich beobachtet zu fühlen. Sie bekommen aber dennoch mit was im Alltagsgeschehen passiert.

Neben dem Rollenspielbereich, erhöht auf einem Podest, befindet sich die Lesecke. Diese



haben wir bewusst höher gesetzt, damit eine ruhige und entspannte Atmosphäre entsteht und die Bücher ungestört vom restlichen Trubel im Gruppenraum gelesen und angeguckt werden können. Auch müssen die Kinder sich den Weg zu den Büchern „erarbeiten“ und selbstständig auf das Podest klettern. Durch verschiedene Stufen ist dies aber auch schon für die Kleinsten möglich. Von dort oben, hat man auch einen guten Überblick und eine gute Aussicht über vieles, was im Gruppenraum passiert.

Man sieht von dort zum Beispiel direkt auf den Mal- und Basteltisch, oder kann ein Stück vom Bauteppich entdecken, der sich halb hinter einer weiteren Trennwand befindet.

Gegenüber vom Bauteppich ist ein großer Spiegel, in Bodenhöhe, angebracht. Dort können die Kinder sich beim Spielen beobachten und die Aufsichtspersonen haben die Möglichkeit, die Kinder im Freispiel zu beobachten.

In all diesen Bereichen achten die Kollegen*innen darauf, dass die Kinder sich nicht ausziehen

Auch Doktorspiele und Körpererkundungen finden dort nicht statt, diese finden in einem geschützten Rahmen, vor den Blicken Fremder geschützt, statt.

Wir sind der Meinung, dass jedes Kind, das Recht hat seinen Körper zu erkunden und dies zu einer gesunden Entwicklung dazu gehört. Diese Spiele können bei uns im Ruheraum/Schlafrum gespielt werden. Wir haben dann die Regel, dass immer nur zwei Kinder zusammen in den Raum gehen und keine Gegenstände mitgenommen werden, die das Einführen ermöglichen z.B. Fieberthermometer. Es wird nichts in irgendwelche Körperöffnungen gesteckt! Wichtig und Voraussetzung für uns ist auch, dass beide Kinder dies aus freiem Willen tun und keins gezwungen wird. Sagt ein Kind Nein, nehmen wir dies ernst und unterstützen das Kind in seiner Entscheidung.

Erwachsene nehmen keinesfalls an solchen Spielen teil! Auch gehen diese nicht mit rein in den Raum. Durch oben verglaste Wände ist er von fast allen Seiten einsehbar und die Bezugspersonen können somit gewährleisten, dass der Aufsichtspflicht gewährleistet ist und es zu keinen Grenzüberschreitungen kommt, gegebenenfalls wird eingegriffen. Trotz dieser Einsehbarkeit bietet der Raum dennoch Schutz und Sicherheit. Die Vorhänge, der Fenster nach Außen, haben in dem Fall zugezogen zu sein.

Wird dieser Raum als Toberaum genutzt, werden die Vorhänge aufgezogen und die Matten auf den Boden gelegt. Die Kinder können dann dort klettern, springen, Purzelbäume schlagen. Es befindet sich immer eine Aufsichtsperson im Raum.



Wird der Raum zum Schlafrum umfunktioniert, werden die Vorhänge wieder zugezogen und die Matten dementsprechend vorbereitet. Es wird eine behagliche Umgebung geschaffen. Die Schlafsituation wird von einer Bezugsperson begleitet. Die Kinder dürfen sich ankuseln oder auf den Schoß klettern. Die Bezugsperson sucht aber selbst zu keiner Zeit aktiv die körperliche Nähe der Kinder.

Links vom Toberaum befindet sich das Büro der Leitung. Diese Tür steht in den meisten Fällen offen und die Kinder können auch diesen Teil der Einrichtung, unter Aufsicht, nutzen. Sollte diese Tür mal geschlossen sein und ein roter Punkt auf ein Betretungsverbot hinweisen, ist in der Wand zum Gruppenraum hin ein großes Sichtfenster, sodass auch hier nichts unbeobachtet passieren kann.

Durch einen kleinen Flur gelang man zu der Toilette für die Erwachsenen, die auch nur von diesen benutzt wird, und weiter in den Wickelraum.

Es gibt einen Wickeltisch, zwei kleine Toiletten und auch Waschbecken auf Kinderhöhe. Der Wickelraum hat keine Tür, sodass auch hier nichts unbeobachtet stattfinden kann, trotzdem werden die Kinder den Blicken anderer geschützt. Es wird darauf geachtet, dass kein Kind gegen seinen Willen gewickelt wird. Auch sollten die Kinder beim Toilettengang ungestört sein wollen wird dies akzeptiert. Die Aufsichtsperson geht dann aus dem Raum, bleibt aber in der Nähe und kann auf Hilferufe z.B. zum Anziehen, reagieren.



9. Literatur:

Textquellen:

KiB Präventionskonzept, Netzwerk kib<ad>tausch<Kindeswohl<KiB

Kinderschutzkonzept Teil 1 02.12.2019

BZgA Forum ; Sexualaufklärung und Familienplanung, hier der Text: Psychosexuelle
Entwicklung des Kindes und sexualpädagogische Herausforderungen, S. 6 – 11,
Christa Wanzeck- Sielert, 4/2003

Internetquellen:

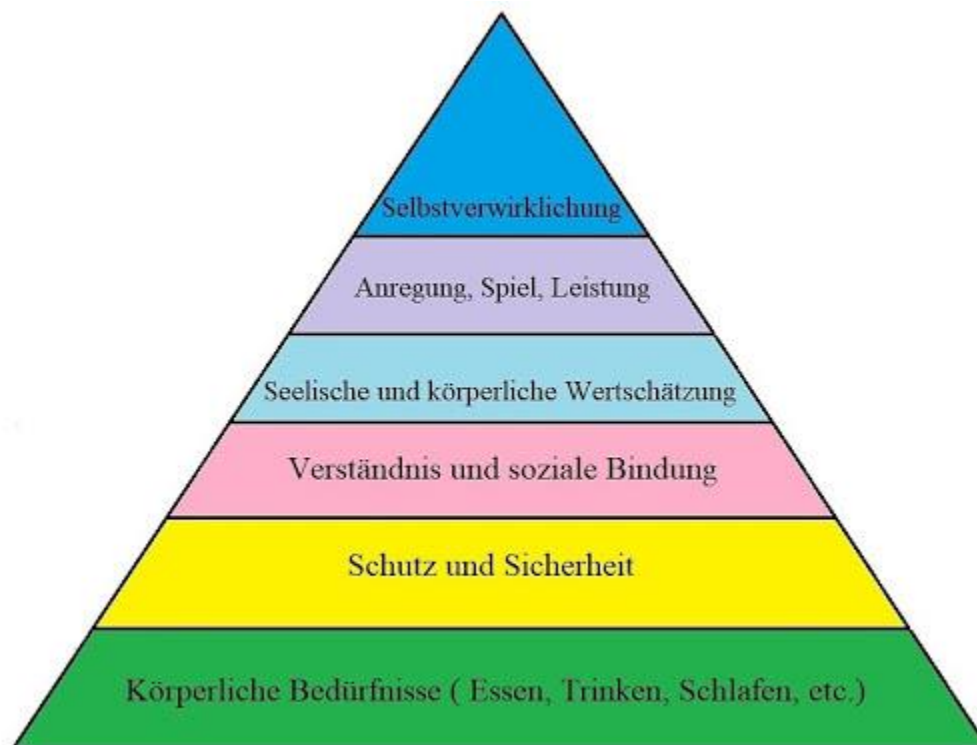
KiB Tausch< Kindeswohl<Kinderschutzkonzept

Der Kinderschutzverband (2020): Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW.

<https://www.kinderschutzbund-nrw.de/was-wir-tun/projekte/kompetenzzentrum-kinderschutz> (18.05.2020)

ANHANG

Die Bedürfnispyramide nach Maslow

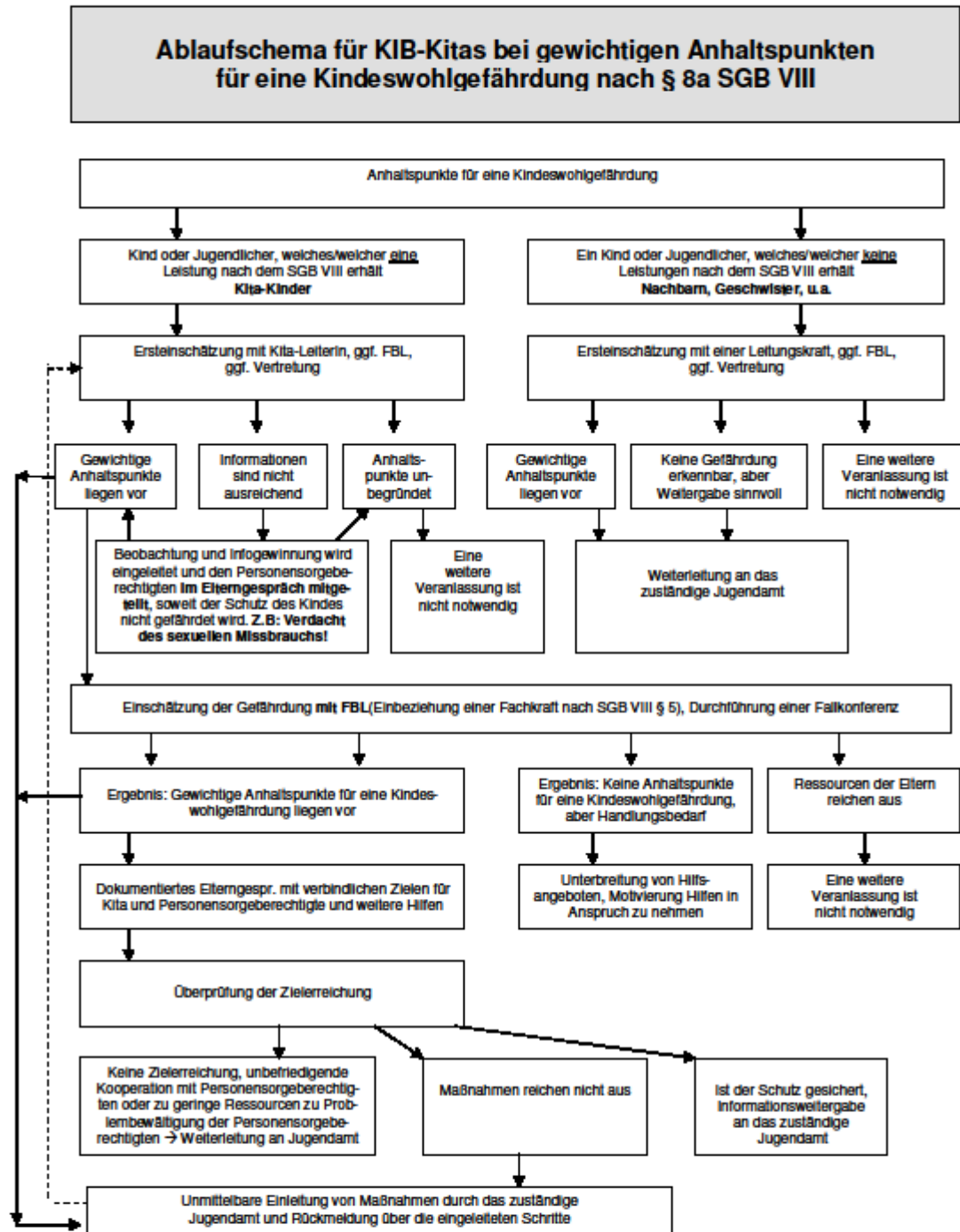


Maslowsche Bedürfnishierarchie (die Maslowsche Bedürfnishierarchie bekannt als Bedürfnispyramide ist ein sozialpsychologisches Modell des US amerikanischen Psychologen Abraham Maslow (1908 – 1970). Es beschreibt auf vereinfachende Art und Weise menschliche Bedürfnisse und Motivationen .- Wikipedia.org

https://de.wikipedia.org/wiki/Maslowsche_Bedürfnishierarchie, Internetrecherche vom 07.04.2020, 10:30 h)



Kinderschutzkonzept der Kinderkrippe Schiebenkamp
2020



Gefährdungseinschätzung

1 Daten des Kindes

Name d. Kindes	Vorname	Geburtsdatum
----------------	---------	--------------

2 Einschätzung der Gefährdung

2.1 Erscheinungsbild (Ernährung, Körperhygiene, Gesundheitspflege)

gut	ausreichend	unzureichend	<input type="checkbox"/> unbekannt
-----	-------------	--------------	------------------------------------

2.2 Emotionale Versorgung des Kindes/Jugendlichen

gut	ausreichend	unzureichend	<input type="checkbox"/> unbekannt
-----	-------------	--------------	------------------------------------

2.3 Erziehungshaltung der Bezugspersonen

gut	ausreichend	unzureichend	<input type="checkbox"/> unbekannt
-----	-------------	--------------	------------------------------------

2.4 Fürsorgeverhalten

gut	ausreichend	unzureichend	<input type="checkbox"/> unbekannt
-----	-------------	--------------	------------------------------------

2.5 Wohnsituation (Sauberkeit/Ordnung, Platzangebot, Ausstattung)

gut	ausreichend	unzureichend	<input type="checkbox"/> unbekannt
-----	-------------	--------------	------------------------------------

2.6 Pers. Situation der Bezugspersonen (sozio-emotionale & psych. Stabilität, Suchterkrankungen, Gewalt)

gut	ausreichend	unzureichend	<input type="checkbox"/> unbekannt
-----	-------------	--------------	------------------------------------

2.7 Aufsichtspflicht der Bezugspersonen erfüllt?

gut	ausreichend	unzureichend	<input type="checkbox"/> unbekannt
-----	-------------	--------------	------------------------------------

2.8 Kooperationsbereitschaft der Bezugspersonen

gut	ausreichend	unzureichend	<input type="checkbox"/> unbekannt
-----	-------------	--------------	------------------------------------

2.9 Problemeinsicht

gut	ausreichend	unzureichend	<input type="checkbox"/> unbekannt
-----	-------------	--------------	------------------------------------

3 Bemerkungen, Besonderheiten

4 Ressourcen (Bezüge, soziales Netzwerk, professionelle Helfer)



Kinderschutzkonzept der Kinderkrippe Schiebenkamp
2020